



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
3003 Bern

Per Mail: schutzschirm@seco.admin.ch

Bern, 4. März 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit der Städtekonferenz Kultur (SKK). Konsultiert wurde aufgrund der engen Fristen der Vorstand der SKK.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen das Vorhaben, mittels einer Verlängerung der bereits etablierten Schutzschirm-Regelung die Planungssicherheit für Grossanlässe bei ungewissen Entwicklungen in der Covid-19-Epidemie optimieren zu können. Diese Massnahme ist unseres Erachtens für den stark durch die Krise geprägten Kultursektor wichtig und angemessen. Die Veranstalter sehen sich heute mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, auch was internationale Engagements angeht. Es ist daher nachdrücklich zu begrüssen, dass mit der vorgesehenen Massnahme zumindest eine Sicherheit bei allfälligen notwendigen behördlichen Anordnungen in der Schweiz im Verlaufe des Jahres gegeben wird.

Weiterführende Bemerkungen

Für die Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt in der Schweiz reicht diese Massnahme jedoch nicht aus. Zusätzlich ist eine Verlängerung der Ausfallentschädigung ebenfalls bis Ende 2022 notwendig, um eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktor

Martin Flügel

Städtekonferenz Kultur
Co-Präsidentin

Franziska Burkhard
Kulturbeauftragte
Stadt Bern

Co-Präsident

Michael Kinzer
Chef du Service
Ville de Lausanne

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband